

**Beschluss des Kantonsrates
über die zuständige Rechtsmittelinstanz
bei Anwendung des Jugendstrafgesetzes**

(vom 31. März 2008)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. November 2007² und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 28. Februar 2008³, in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976⁴,

beschliesst:

I. Gegen die gestützt auf das Jugendstrafgesetz⁶ erlassenen Verfügungen des Haftrichters, des Präsidenten des Jugendgerichts und des Präsidenten des Berufungsgerichts kann beim Obergericht Rekurs nach §§ 402 ff. StPO⁵ erhoben werden.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

¹ [OS 63, 180.](#)

² Weisung siehe [ABI 2007, 2172.](#)

³ [ABI 2008, 482.](#)

⁴ [LS 211.1.](#)

⁵ [LS 321.](#)

⁶ [SR 311.1.](#)